

(3) Erlassene Verbote des Befahrens von Waldwegen gelten grundsätzlich nicht

- für das Befahren zur Durchführung forstwirtschaftlicher oder jagdlicher Aufgaben
- für im Einsatz befindliche Fahrzeuge der bewaffneten und Sicherheitsorgane, der Feuerwehr und
- für Anlieger und sonstige von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben dazu schriftlich Befugte.

§4

Verhinderung von Schädigungen

Die Schädigung von forstwirtschaftlichen Kulturen, Erzeugnissen und jagdlichen Einrichtungen ist nicht zulässig.

§5

Verhinderung von Verunreinigungen

(1) Müll, Schrott, Schutt und sonstige Abfälle dürfen im Wald nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen gelagert werden.

(2) Die Anlage von Ascheplätzen in oder an Wäldern ist nur mit Genehmigung des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes erlaubt. Dabei sind erforderliche Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Müll- und Ascheplätze sind zu kennzeichnen. Die Ablagerung von Asche auf Grundstücken, an Gebäuden, Baustelleneinrichtungen und Unterkünften, an Wohnungen sowie an sonstigen Objekten und Anlagen in und an Wäldern, in denen Feuerstätten betrieben werden, darf nur in nicht brennbaren, dicht schließenden Aschegruben oder -behältern erfolgen.

§6

Organisation der Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder

(1) Für Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder ist der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Waldbrandschutzes sind mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

(3) Für die ständige Gewährleistung der erforderlichen Waldbrandschutzmaßnahmen sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer — nachstehend Nutzungsberechtigte genannt — von Wäldern verantwortlich.

(4) Die Leiter von Objekten oder Besitzer von Grundstücken, die an oder in Wäldern liegen, sind für die Einhaltung der Waldbrandschutzmaßnahmen in den Objekten und Grundstücken verantwortlich. ¹¹

II.

Waldbrandschutz

§7

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine mit Bäumen bestandene und von leicht brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gestrüpp, Dürholz, frei zu haltende Fläche.

(2) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende

und vom humosen Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche über 1 m Breite.

(3) Ein Kienitzscher Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist ein System von Schutz- und Wundstreifen an Eisenbahnstrecken.

(4) Eine Raucherinsel im Sinne dieser Anordnung ist eine abgegrenzte, von allem leicht brennbaren Material freie Fläche mit mindestens 4 m Durchmesser. Sie muß von einem Wundstreifen umgeben und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein.

(5) Ein Waldbrandriegel im Sinne dieser Anordnung ist eine Fläche von mindestens 25 m Breite, deren Bestockung, Bodenflora oder sonstige Oberflächenbeschaffenheit die Ausbreitung eines Bodenfeuers verhindert und dadurch die Bekämpfung von Waldbränden erleichtert. Zum Schutz einer größeren Waldfläche können mehrere Riegel zu einem System verbunden werden.

§8

Waldbrandgefahrenklassen

(1) Zum Schutz der Wälder vor Brandgefahren werden die Waldgebiete der Deutschen Demokratischen Republik in Waldbrandgefahrenklassen eingestuft und in Abhängigkeit des Gefährungsgrades differenzierte Schutzmaßnahmen festgelegt.

(2) Es werden unterschieden:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr = A₁
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr = A
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr = B
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr = C.

§9

Waldbrandwarnstufen

Bei Waldbrandgefahr sind durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Waldbrandwarnstufen auszulösen.

§10

Überwachung der Waldgebiete

Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben durch Überwachung der Waldgebiete zu gewährleisten, daß Waldbrände und deren genaue Lage schnell festgestellt und Löschkräfte unverzüglich alarmiert werden können.

§11

Nachrichtenwesen

Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben Waldbrandmeldestellen zu errichten, um eine schnelle Alarmierung von Löschkräften zur Bekämpfung von Waldbränden zu gewährleisten.

§12

Waldbrandbekämpfungsgерäte

(1) Von den Nutzungsberechtigten sind, entsprechend der jeweiligen Struktur und Waldbrandgefahrenklasse, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Geräte und Mittel für die Waldbrandbekämpfung bereitzustellen. Die Geräte und Mittel sind gesondert und griffbereit zu lagern.

(2) Geräte, die der Waldbrandbekämpfung dienen, dürfen nicht entfernt, zweckentfremdet genutzt oder unbrauchbar gemacht werden.